

Vorlage Nr.: 2023/1172

Verantwortlich: **Dez. 4**

Dienststelle: **Stadtkämmerei**

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)

Gremien	Termin	TOP	Ö / N	Zuständigkeit
Hauptausschuss	05.12.2023	18	N	Vorberatung
Gemeinderat	19.12.2023	4	Ö	Entscheidung

Kurzfassung

Änderung der „Satzung der Stadt Karlsruhe über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)“ einschließlich des Gebührenverzeichnisses, das Bestandteil dieser Satzung ist.

Finanzielle Auswirkungen	Ja ☒ Nein ☐	
☐ Investition ☐ Konsumtive Maßnahme	Gesamtkosten: Jährliche/r Budgetbedarf/Folgekosten:	Gesamteinzahlung: Jährlicher Ertrag: im Voraus nicht ermittelbar
Finanzierung ☐ bereits vollständig budgetiert ☐ teilweise budgetiert ☐ nicht budgetiert	Gegenfinanzierung durch ☐ Mehrerträge/-einzahlung ☐ Wegfall bestehender Aufgaben ☐ Umschichtung innerhalb des Dezernates	Die Gegenfinanzierung ist im Erläuterungsteil dargestellt.

CO₂-Relevanz: Auswirkung auf den Klimaschutz Bei Ja: Begründung Optimierung (im Text ergänzende Erläuterungen)	Nein ☒	Ja ☐	positiv ☐ negativ ☐	geringfügig ☐ erheblich ☐
IQ-relevant	Nein ☒	Ja ☐	Korridorthema:	
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	Nein ☒	Ja ☐	abgestimmt mit	

Erläuterungen

Mit dieser Vorlage wird dem Gemeinderat in Anlage 1 eine „Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)“ einschließlich des Gebührenverzeichnisses (Anlage 2) zur Beschlussfassung vorgelegt. Die Änderungssatzung soll zum 1. Januar 2024 in Kraft treten.

Grundgedanke für die Erhebung von Verwaltungsgebühren ist, dass diejenigen, die eine öffentliche Stelle in besonderem Maße beanspruchen, für die entstehenden Kosten aufkommen. Dies entspricht insbesondere den gemeindewirtschaftsrechtlichen Finanzierungsgrundsätzen des § 78 Absatz 2 Gemeindeordnung (GemO). Die Gebühr ist hierbei der Gegenwert für eine konkrete Verwaltungsleistung, von welcher Einzelne einen individuellen Vorteil haben. Auf diese Weise soll vermieden werden, dass diese individuellen Verwaltungsleistungen steuerfinanziert werden und somit zu Lasten der Allgemeinheit gehen.

1. Grundsätzliches

Gesetzliche Grundlage

Die Gemeinden setzen nach § 4 Landesgebührengesetz (LGebG) für ihren Bereich, sofern sie Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörden im Sinne des Landesverwaltungsgesetzes oder Aufgaben der unteren Baurechtsbehörden im Sinne der Landesbauordnung wahrnehmen, die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Höhe der Gebühren fest. Für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren und Auslagen gilt für Gemeinden dabei das Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg (KAG). Für Selbstverwaltungsangelegenheiten gilt das KAG direkt.

Ansatzfähige Kosten

Gemäß § 11 Abs. 2 KAG soll die Verwaltungsgebühr die mit der öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungskosten aller an der Leistung Beteiligten decken. Dementsprechend sind bei der Gebührenbemessung zu berücksichtigen:

- Die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten aller an der öffentlichen Leistung Beteiligten: Es handelt sich dabei um Personal- und Sachkosten, einschließlich Gemeinkostenanteilen und kalkulatorisch Kosten. Seit 2020 können auch die kalkulatorischen Zinsen angesetzt werden. Die Verwaltungskosten sollen durch die Gebühr gedeckt werden (Kostendeckungsgebot).
- Weitere sachgerechte Aspekte: Dies sind soziale Zwecke, Lenkungsziele und ein besonders herausgehobenes öffentliches Interesse, unabhängig vom Kostendeckungsgrad.
- Die Beachtung des Äquivalenzprinzips: Dieses besagt, dass ein angemessenes Verhältnis zwischen der Gebühr und dem Wert der besonderen Leistung für den Empfänger bestehen muss. Im Rahmen der Verhältnismäßigkeit ist es dabei erlaubt, neben dem Verwaltungsaufwand auch die Bedeutung, den wirtschaftlichen Wert oder den sonstigen Nutzen der öffentlichen Leistung zu berücksichtigen. Dies kann in bestimmten Fällen zu einer höheren Gebühr als den tatsächlichen Kosten des Verwaltungsaufwand führen.

Personalverrechnungssätze

Bei der letzten Aktualisierung der Verwaltungsgebühren wurde erstmalig die individuelle Kostenrechnung der städtischen Dienststellen als Kalkulationsgrundlage herangezogen. Dabei ist das Ziel, die tatsächlichen Kosten für die Leistungserbringung in die Gebührenkalkulation einfließen zu lassen.

Die Ende April diesen Jahres gefundene Tarifeinigung für die Beschäftigten der Kommunen und die aktuellen wirtschaftlichen Entwicklungen und Prognosen zur Inflation ließen die Stadtkämmerei mit vorsichtigen Kostensteigerungen kalkulieren, welche jedoch deutlich über denen der Vorjahre liegen. Darin wurde die offene ver.di-Forderung zur zeit- und wirkungsgleichen Übernahme des Tarifiergebnisses auf die Beamtinnen und Beamten des Bundes (was wiederum Auswirkungen auf Land und Kommunen haben kann) aufgrund der zeitlichen Ungewissheit noch nicht berücksichtigt.

Der Personalverrechnungssatz beinhaltet sämtliche Personalkosten sowie die direkt zurechenbaren Sachkosten zur Erstellung einer bestimmten Leistung in derselben Organisationseinheit. Aufgrund dieser Vorgehensweise, können innerhalb einer Dienststelle unterschiedliche Personalverrechnungssätze für unterschiedliche Leistungen festgelegt werden. Dadurch soll, neben einer höheren Transparenz und verursachungsgerechten Abrechnung, vor allem eine belegbare und rechtssichere Grundlage der Gebührenkalkulation gewährleistet werden.

Haushaltssicherungsmaßnahmen

Folgende Haushaltssicherungsmaßnahmen werden im Zuge der Überarbeitung des Verwaltungsgebührenverzeichnisses umgesetzt:

- BOA_M3 Mehrerträge durch Gebührenerhöhungen
- M2_ZJD_GrBewSt sowie M3_ZJD_GrBewSt.
- M3_ZJD_UVB Gebührenerhöhung bei den unteren Umweltverwaltungsgebühren und in der Unteren Denkmalschutzbehörde
- M5_ZJD_NÄ Gebührenerhöhung bei öffentlich-rechtlichen Namensänderungen
- LA HHS_GR65 Ertragssteigerung Gebührenerhöhung für sanierungsrechtliche Genehmigungen

2. Änderungen des Satzungstextes

Die Verwaltungsgebührensatzung wurde im Jahr 2020 grundlegend überarbeitet, daher sind lediglich Aktualisierungen des Satzungstextes erforderlich.

§ 5 Absatz 7 Steuerbarkeit von Umsätzen

Die Einführung des § 2b Umsatzsteuergesetz zum 1. Januar 2017 hat auf viele städtische Leistungen Einfluss: Umsätze von juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind unter anderem dann umsatzsteuerpflichtig, wenn sie zwar auf einer öffentlich-rechtlichen Grundlage erbracht werden, aber die betreffende Leistung auch von privaten Unternehmen angeboten werden darf.

Die Stadt Karlsruhe hat von der Möglichkeit des Bundesfinanzministeriums zur Optierung gemäß § 27 Absatz 22 UStG Gebrauch gemacht, so dass die tatsächliche Steuerpflicht zum 1. Januar 2023 eingetreten ist (siehe Offenlage Nr. 2022/2452 vom 20./ 21. Dezember 2022).

Die Verwaltungsleistungen beziehungsweise die hierdurch zu erzielenden Erträge auf Grundlage des Gebührenverzeichnisses zur Verwaltungsgebührensatzung wurden durch das Steuerkompetenzteam der Stadtkämmerei hinsichtlich ihrer Umsatzsteuerpflicht überprüft. Die umsatzsteuerpflichtigen öffentlichen Aufgaben werden im Gebührenverzeichnis (Anlage 2) durch das Sonderzeichen „*“ an der jeweiligen Ziffer gekennzeichnet. Das Symbol stellt die Verbindung zum entsprechenden Steuerverweis in der Fußzeile her. Sollten sich laufende Änderungen ergeben, kann die Umsatzsteuer gem. § 5 Absatz 7 Verwaltungsgebührensatzung zuzüglich erhoben werden.

§ 5 Absatz 8 Gebührenhöhe, Gebührenart, Gebührenbemessung

Aufgrund der Corona-Pandemie und unter Berücksichtigung der schwierigen Lage der von den Maßnahmen zum Infektionsschutz besonders betroffenen Branchen, ist die Stadt Karlsruhe den ansässigen Gastronomen und Händlern entgegengekommen um sie zu unterstützen. Der Gemeinderat entschied, die Gebühren für gewerbliche Sondernutzungen im Stadtgebiet und die damit verbundenen Verwaltungsgebühren bis einschließlich 31. März 2022 nicht zu erheben. Zu diesem Zweck wurde in § 5 der Absatz 8 eingefügt, in dem die Nichterhebung der genannten Verwaltungsgebühren bis zum 31. März 2022 befristet wurde. Die Regelungen sind zwischenzeitlich ausgelaufen; Absatz 8 wird entfernt.

§ 11 Inkrafttreten

Der Passus, der sich auf das Inkrafttreten sowie die Befristung der Corona-Pandemie bedingten Änderung bezieht, wird entfernt.

3. Änderungen des Gebührenverzeichnis

Das Gebührenverzeichnis gemäß Anlage 2 enthält alle öffentlichen Leistungen der städtischen Ämter, sowohl in der Funktion als Untere Verwaltungsbehörde/ Untere Baurechtsbehörde, als auch auf der Selbstverwaltungsebene.

Die vorhandenen Gebührentatbestände wurden überprüft und aktualisiert; neue Gebührentatbestände hinzugenommen sowie nicht mehr anfallende oder benötigte Tatbestände gestrichen. Die größeren Änderungen werden im Folgenden kurz erläutert:

I. Gebührenziffer 1 Allgemeines:

Der Gebührenziffernbereich 1 Allgemeines bildet diejenigen öffentlichen Leistungen ab, die von mehreren Dienststellen ausgeführt werden und folglich nicht in die jeweiligen Gebührenziffern mehrfach abgedruckt werden.

Seit August diesen Jahres gilt eine stadtweite Entgeltordnung für Fotokopien und Ausdrucke bei Selbstbedienung (siehe Offenlage 2023/0697 vom 18./19.07.2023). Daher wurden im Gebührenverzeichnis die Tatbestände für Kopien entfernt.

Der Rahmen für die nach Zeiteinheiten bestimmten Gebühren wurden entsprechend dem niedrigsten/ höchsten Personalverrechnungssatz aller Dienststellen aktualisiert.

II. Gebührenziffer 2 bis 7:

Der seit 1. Januar 2023 neu gegründete Eigenbetrieb Team Sauberes Karlsruhe (bisher Amt für Abfallwirtschaft) wird die Gebühren, die bisher in der Verwaltungsgebührensatzung unter Ziffer 2 verortet waren, in die „Satzung der Stadt Karlsruhe über Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung)“ überführen.

Daher verschieben sich die nachfolgenden Gebührentatbestände im Bereich der Selbstverwaltungsangelegenheiten um eine Ziffer nach vorne. Ab Ziffer 12 im Bereich der Tatbestände als Untere Verwaltungsbehörde bleibt die bisherige Numerik erhalten.

III. Gebührenziffer 8 Ordnungswesen:

Ziffer 8.10 ff Meldeangelegenheiten: die öffentlichen Leistungen wurden ergänzt und sprachlich klarer gefasst sowie die Kostensteigerungen berücksichtigt.

Ziffer 8.13 ff Personenstandssachen: Durch die grundlegende Änderung der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung des Personenstandsgesetzes (PStG-DVO) vom 17. Juni 2023 wurden im Bereich 8.13 Tatbestände aus der Satzung gestrichen, da nun eine rechtliche Grundlage in der PStG-DVO geschaffen wurde.

Personenstandsurkunden werden gefaxt und zwischenzeitlich auch per E-Mail versendet; dies wurde im Gebührenverzeichnis entsprechend ergänzt.

IV. Gebührenziffer 9 Stadtplanung:

Die bisherigen Tatbestände unter Ziffer 9.7 Bauherrenberatung und 9.8 Auskünfte aus Verkehrsmengen/ -zählungen werden im Zuge der Aufgabenkritik künftig nicht mehr vom Stadtplanungsamt angeboten und aus dem Gebührenverzeichnis gestrichen. Für sonstige Beratungen und Auskünfte werden die Gebührencyffern im allgemeinen Teil unter 1.3 ff herangezogen.

V. Gebührenziffer 12 Bauordnung:

Zur Umsetzung aktueller gesetzlicher Vorgaben wurden die Gebührencyffern 12.15 Entscheidungen aufgrund Klimaschutzgesetz sowie 12.16 Entscheidungen aufgrund sozialer Erhaltungssatzung ergänzt und neu gefasst

4. Finanzielle Auswirkungen der Beschlussfassung

Nach der neuen Kalkulation sind durch die Erhöhung der durchschnittlichen Personalverrechnungssätze Mehrerträge zu erwarten.

Als Gründe für die außerordentlich hohe Steigerung der Personalverrechnungssätze sind, neben den oben genannten Tarifsteigerungen, zu einem großen Teil die deutlich anziehenden Verbraucherpreise in den vergangenen zwei Jahren, die allgemeine Preisentwicklung für benötigte Waren und Dienstleistungen und die Entwicklung der Energiepreise im Besonderen maßgeblich.

Durch die Maßnahmen werden lediglich Mehrerträge im engeren Sinne erzielt; denn die Bemessungshöchstgrenze der Gebühr entspricht der Kostendeckung.

Vor dem Hintergrund des laufenden Haushaltssicherungsprozesses sowie den Auflagen des Regierungspräsidiums zum Haushaltsplan, ist die vollumfängliche Kostendeckung geboten um als Stadt Karlsruhe handlungsfähig zu bleiben.

5. Anlagen

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Beschlussvorlage:

Anlage 1 – Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung

Anlage 2 – Gebührenverzeichnis als Bestandteil der Satzung

Das Gebührenverzeichnis wird als Anlage der Satzung mit beschlossen und veröffentlicht.

Anlage 3 – Kalkulationen der Gebührentatbestände

Anlage 3 beinhaltet die Kalkulationen durch die städtischen Dienststellen, der einzelnen Gebührenrahmen und Gebührensätze, die sich im vorliegenden Gebührenverzeichnis ändern. Diese Kalkulationen werden von der Rechtsprechung als Pflichtbeilage gefordert, denn der Gemeinderat

kann sein Ermessen hinsichtlich der neuen Gebühren nur aufgrund einer vorgelegten Kalkulation ausüben.

Anlage 4 – Personalverrechnungssätze der Dienststellen

Aufgrund der geänderten Kalkulationsbasis werden dem Gemeinderat der jeweilige Personalverrechnungssatz der einzelnen Teilhaushalte beziehungsweise Organisationseinheiten in der Anlage 4 dargelegt.

Anlage 5 – Synopse des Gebührenverzeichnisses

Anlage 5 stellt den Vergleich zwischen altem und neuem Gebührenverzeichnis dar (Synopse), darin sind die Änderungen fett gedruckt.

Anlage 6 – Synopse der Verwaltungsgebührensatzung

Anlage 6 stellt den Vergleich zwischen der ursprünglichen und der überarbeiteten Verwaltungsgebührensatzung dar (Synopse).

Beschluss:

Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt - nach Vorberatung im Hauptausschuss - die als Anlage 1 beigefügte „Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)“ einschließlich des als Anlage 2 beigefügten Gebührenverzeichnisses, das Bestandteil dieser Satzung ist.